

**Künstlerinnenverband Bremen,  
Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V. GEDOK**

Satzung

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Künstlerinnenverband Bremen, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V. GEDOK ist als GEDOK-Regionalgruppe mit Sitz in Bremen ein Zusammenschluss von Künstlerinnen, Kunstwissenschaftlerinnen und Kunstfördernden mit dem Zweck, Künstlerinnen in Ihrer Arbeit zu fördern, Fortbildung und Kontakt untereinander und mit Kunstfördernden zu pflegen und Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit in der Öffentlichkeit vorzustellen.
- 1.2 Das Logo des Verbandes ist für alle GEDOK-Regionalgruppen verbindlich.
- 1.3 GEDOK-Name und Logo sind rechtlich geschützt.
- 1.4 Die Schreibweise des Namens GEDOK in Großbuchstaben ist verbindlich, auch auf der Homepage und in der E-mail-Adresse.
- 1.5 Die Mitglieder der GEDOK vertreten die Freiheit des Wortes und der Kunst im Sinne des Art. 5 Grundgesetz.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 2.1 Der Künstlerinnenverband Bremen, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V. GEDOK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Förderung der Arbeit von Künstlerinnen.
  - die Wahrnehmung der Interessen der Künstlerinnen in der Öffentlichkeit.
  - die vom Verband getragene Unterstützung der Vernetzung von Künstlerinnen untereinander sowie der Künstlerinnen mit den Kunstfördernden.
  - die Organisation und Durchführung künstlerischer und informativer Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern Vorstandsmitglieder oder einfache Mitglieder besondere Aufgaben für den Verein übernehmen, können sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestlohns erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### § 3 Kunstdisziplinen

- 3.1 Der Künstlerinnenverband Bremen, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V. GEDOK nimmt Künstlerinnen auf, die in einer oder mehreren der folgenden Kunstdisziplinen arbeiten:
- Bildende Kunst aller Medien
  - Literatur
  - Musik
  - Darstellende Kunst

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Bewerbung um eine Mitgliedschaft steht allen professionell tätigen Künstlerinnen, Kunstwissenschaftlerinnen sowie Kunstfördernden aus Bremen und der Metropolregion offen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.  
Der Aufnahme einer Künstlerin oder Kunstwissenschaftlerin geht eine Beurteilung der künstlerischen bzw. kunstwissenschaftlichen Professionalität durch eine Fachjury voraus, die sich aus dem jeweiligen Fachbeirat gemäß § 9 und dem Vorstand zusammensetzt und deren Beschlüsse zu protokollieren sind. Eine Wiederbewerbung ist nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich.
- 4.2 Der Vorstand kann Verdienste langjähriger Mitglieder durch eine Ehrenmitgliedschaft würdigen. Diese ist dem GEDOK-Bundesverband mitzuteilen.
- 4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder gegenüber der Geschäftsstelle. Er muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.
- 5.3 Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
  - ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.
  - ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt.
  - ein Mitglied zwei Kalenderjahre lang keinen Beitrag gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- 6.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand und in den Fachbeirat gewählt werden.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Rechnungsführerin.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 7.3 Der Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen sind innerhalb des Vorstandes übertragbar.

## § 8 Geschäftsführung

- 8.1 Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführerinnen benennen und ihr/ihnen die laufenden Geschäfte übertragen.

## § 9 Fachbeirat

- 9.1 Dem Vorstand ist ein Fachbeirat angegliedert, der sich aus einer mit den Mitgliedern abgestimmten Zahl von Personen zusammensetzt.
- 9.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind eine Woche vor dem Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 10.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- 10.5 Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von den gesamten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mittels einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 10.6 Die Wahl der Mitglieder des Fachbeirates wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes durchgeführt. Die Mitglieder des Fachbeirates werden einzeln von den gesamten auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mittels einfacher Mehrheit gewählt.

## § 11 Protokolle

- 11.1 Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen, Fachbeiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## § 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## § 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband GEDOK, Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfördernden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2022 beschlossen.

Bremen,

---

Petra Fiebig, 1. Vorsitzende

---

Nicole Giese-Kroner, Schriftführerin